

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/18 6Ob563/89, 1Ob80/12i, 1Ob169/18m, 1Ob200/20y, 1Ob123/21a, 1Ob189/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1989

Norm

EheG §81

Rechtssatz

Die eheliche Lebensgemeinschaft besteht - anders als die häusliche Gemeinschaft (vgl§ 55 EheG) - keineswegs nur aus der häuslichen, sondern vor allem aus der geistig - seelisch - körperlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinsamkeit der Eheleute.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 563/89

Entscheidungstext OGH 18.05.1989 6 Ob 563/89

- 1 Ob 80/12i

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 80/12i

Auch

- 1 Ob 169/18m

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 1 Ob 169/18m

Auch; Beisatz: Beim Begriff der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nicht bloß die räumliche Gemeinschaft der Ehegatten, sondern – eben anders als die häusliche Gemeinschaft im Sinn des § 55 EheG – die in § 90 ABGB umschriebene Ehegemeinschaft als Inbegriff der häuslichen, geistigen, seelisch? körperlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinsamkeit der Ehegatten begreift. (T1)

Beisatz: Von der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann bereits dann ausgegangen werden, wenn bei einem Partner der Wille zum ehelichen Zusammenleben endgültig erlischt oder die geistig seelische, körperliche und wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist; in einem solchen Fall gilt die eheliche Lebensgemeinschaft als aufgehoben, auch wenn eine bloße gemeinsame Wohnungsbenützung fortbesteht und keine darüber hinausgehende Gemeinschaft mehr zwischen den Ehegatten gegeben ist. (T2)

- 1 Ob 200/20y

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 200/20y

Beis wie T1; Beis wie T2

- 1 Ob 123/21a

Entscheidungstext OGH 21.07.2021 1 Ob 123/21a

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 189/21g

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 189/21g

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0057316

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>